

1. Änderung
der Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 28.03.2019 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Die Nutzungsentschädigung beträgt je qm Wohnfläche und Monat 13,83 € zzgl. einer kostendeckenden Stromverbrauchszahlung.
2. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
3. Im Rahmen der Zuweisung und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (Asyl-begehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen) nach dem Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der zum Zeitpunkt der Zuweisung geltende regionale Richtwert für die Kosten der Unterkunft des Kreises Ostholstein zzgl. des aktuellen Heizkostenwertes des Bundesheizspiegels.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 09.April 2019

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung:

gez. Folkert Loose

(L.S.)

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat